



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

29. März 2018

42. Jahrgang / Nr. 10

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

41. Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Anstalt Niedersächsische Landesforsten, Harsefeld

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

42. Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der **Stadt Cuxhaven** vom 23. Februar 2017
43. Dritte Änderung des Teilflächennutzungsplanes Bederkesa der **Stadt Geestland**, Ortschaft Bad Bederkesa (OT Ankelohe), Landkreis Cuxhaven, vom 27. September 2017
44. Satzung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 211 „Bahnhofstraße“, Ortschaft Bad Bederkesa vom 18. Dezember 2017

45. Bekanntmachung der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, über den Beschluss des Bebauungsplans Nr. 33 „Auf der Hollhorst II“, Ortschaft Heine vom 22. Februar 2018

46. Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven (Gästebeitragsatzung) vom 15. März 2018

47. Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages für die **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven, vom 15. März 2018

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

41.

BEKANNTMACHUNG gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Harsefeld, Am Amtshof 1, 21698 Harsefeld, hat die Genehmigung für Erstaufforstungen auf dem Flurstück 30/11, Flur 24 in der Gemarkung Midlum (eine Teilfläche von 1,1 Hektar), auf dem Flurstück 35/4, Flur 33 in der Gemarkung Midlum (vier Teilbereiche mit einer Gesamtaufstellungsfläche von 5,8 Hektar) sowie auf den Flurstücken 24 und 202, Flur 23 in der Gemarkung Midlum (Gesamtaufstellungsfläche von 3 Hektar) gem. § 10 Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Entsprechend § 7 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 17.1.3, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, vorzunehmen.

Die für das geplante Vorhaben vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Von Vorhaben auf dem Flurstück 30/11 sind keine Schutzkategorien nach Punkt 2.3 der Anlage 3 UVPG betroffen. Die Vorhaben auf den Flurstücken 35/4, 24 und 202 befinden sich im Wasserschutzgebiet. Die Vorhaben stellen eine Verbesserung der ökologischen Situation und langfristig eine Verbesserung der Wasserqualität dar.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 15. März 2018

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

42.

ZWEITE ÄNDERUNGSSATZUNG zur Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Cuxhaven vom 23. Februar 2017

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 14. März 2018 beschlossen:

Artikel I

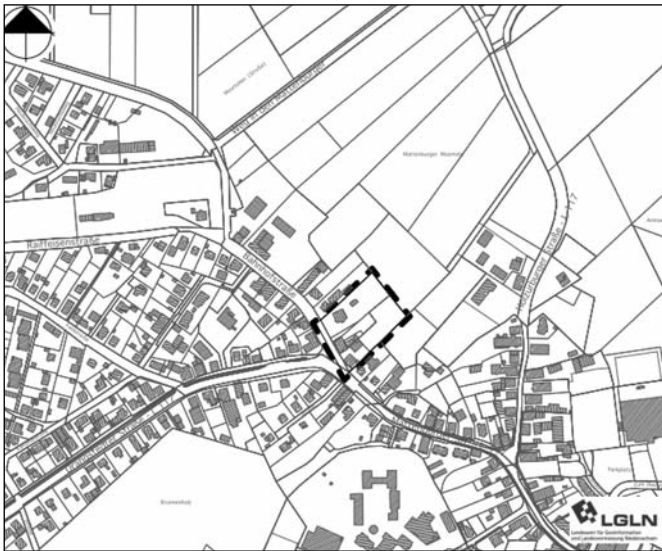
Die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Cuxhaven vom 23. Februar 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 9 vom 09. März 2017, S. 47), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 07. Dezember 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 47, S. 303), wird wie folgt geändert:

1.) § 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Die Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 NKAG hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 14. November 2017 zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2021 erteilt.

2.) § 10 Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

(2) Für die Steueranmeldung haben die Unterkunftgeber ein von der Stadt Cuxhaven unentgeltlich zur Verfügung gestelltes elektronisches Abrechnungssystem zu nutzen. Vom Unterkunftnehmer haben sie folgende Daten zu erheben, bis spätestens zum Abreisetag des Unterkunftnehmers im System zu speichern und damit an die Stadt Cuxhaven zu übermitteln:



Der Bebauungsplan und seine Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus 2 der Stadt Geestland, Bad Bederkesa, Am Markt 8, 27624 Geestland, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 211 „Bahnhofstraße“, Ortschaft Bad Bederkesa, in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geestland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Geestland, den 18. Dezember 2017

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger

45.

BEKANNTMACHUNG **der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven,** **über den Beschluss des Bebauungsplans Nr. 33** **„Auf der Hollhorst II“, Ortschaft Heine** **vom 22. Februar 2018**

Aufgrund des § 1 Absatz 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 22. Februar 2018 den Bebauungsplan Nr. 33 „Auf der Hollhorst II“, Ortschaft Heine, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der örtlichen Bauvorschrift, nebst Begründung, als Satzung beschlossen.

Hagen im Bremischen, 20. März 2018

Gemeinde Hagen im Bremischen
Andreas Wittenberg
Bürgermeister
(L.S.)

Aufgrund der Ausweisung eines Baugebietes in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Meyenburg / Düngel des Wasserversorgungsverbandes 'West', Landkreis Osterholz ist eine Genehmigung erforderlich. Mit Datum vom 22. Februar 2018 wurde die Befreiung, das Wohngebiet 'Auf der Hollhorst II' in der Ortschaft Heine ohne Anschluss an eine zentrale Schmutzwasserkanalisation auszuweisen und zu errichten, mit Nebenbestimmungen durch das Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft des Landkreises Cuxhaven erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 33 „Auf der Hollhorst II“ wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hagen im Bremischen entwickelt und ist gemäß § 10 Absatz 2 BauGB genehmigungsfrei.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven bekanntgemacht.

Das Plangebiet mit einer Größe von etwa 8.851 m², befindet sich am süd-östlichen Siedlungsrandbereich der Ortschaft Heine, der Gemeinde Hagen im Bremischen. Das Plangebiet befindet sich nördlich der Straße 'Auf der Hollhorst' und schließt an das, sich in nordwestliche Richtung erstreckende, Siedlungsgebiet der Ortschaft an.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der nachfolgend abgedruckten Übersichtskarte umrandet gekennzeichnet.

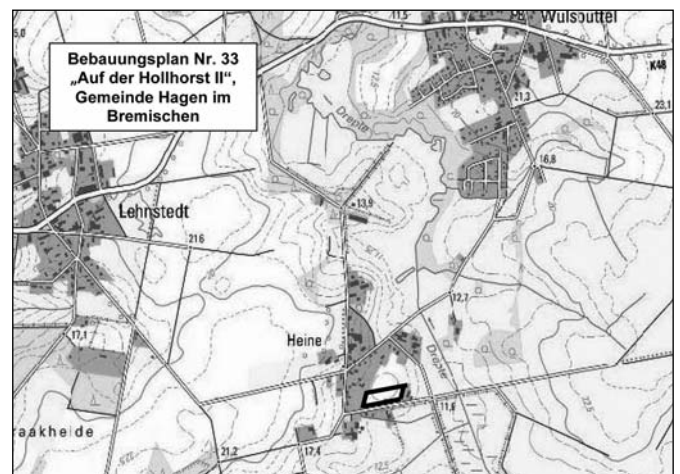


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage: ALK ©) LGLN

Der vom Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen am 22. Februar 2018 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 33 „Auf der Hollhorst II“, Ortschaft Heine wurde auf der Grundlage des § 13 b BauGB (Bebauungspläne zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen) ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan, bzw. die Planzeichnung mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des Bebauungsplans berücksichtigt wurden, können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Fachbereich 3 - Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer F03 der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3 in 27628 Hagen im Bremischen, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 33 „Auf der Hollhorst II“, Ortschaft Heine der Gemeinde Hagen im Bremischen, in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB der derzeit geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2 Absatz 2a und Absatz 3 Satz 2 der jeweils geltenden Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hagen im Bremischen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB der geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung et-

waiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem Baugesetzbuch haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Hagen im Bremischen, 20. März 2018

Gemeinde Hagen im Bremischen
Andreas Wittenberg
Bürgermeister

(L.S.)

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 10 v. 29.3.2018 S. 41 -

46.

SATZUNG **über die Erhebung eines Gästebeitrages** **in der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven** **(Gästebeitragsatzung) vom 15. März 2018**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 15. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

(1) Die Ortschaft Wremen der Gemeinde Wurster Nordseeküste ist für ihren Bereich als Nordseebad staatlich anerkannt. Der Ortsteil Dorum-Neufeld ist als Küstenbadeort staatlich anerkannt. Die Ortschaften Cappel, Dorum, Midlum, Misselwarden, Mulsum und Padingbüttel sowie die Ortschaft Nordholz sind Ferienorte. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Gemeinde Wurster Nordseeküste einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Tourismusbeiträge, Benutzungsgebühren /-entgelte oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Bei der Ermittlung des Gästebeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwandes außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nicht anders bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrages zu verwenden.

(3) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 4 zählen Kosten für:

1. Kurverwaltung Dorum
2. Gästezentrum Wremen
3. „Watt’n Bad“ in Dorum
4. Kinderspielhaus Dorum
5. Leuchtturm „Obereversand“ mit Seebäderbrücke in Dorum
6. Leuchtturm „Kleiner Preuße“ in Wremen
7. Hafenterassen Dorum
8. Gezeitenbrunnen in Dorum
9. Strände Dorum/Wremen mit Strandumkleiden, Strandkörben und Sanitär- und Kassencontainern
10. Vogelbeobachtungspavillion Padingbüttel und Schaubiotop Dorum
11. DLRG Gebäude Dorum/Wremen
12. Spielplätze im Strandbereich Dorum und Wremen, am Freibad Midlum
13. Schwimmbad und Campingplatz Midlum
14. Wassertretbecken Midlum
15. Parkplätze Strand und Gästezentrum Wremen, Dorum Strand-, Hafen- und Deichbereich; inkl. Schrankenanlagen

16. Schautafeln und Schaukästen in Dorum, Midlum, Wremen und Nordholz
17. Radwegebeschilderung
18. Touristische Außenanlagen im Umfeld der Dorumer Strandhallenwurt und des Dorumer Hafenbeckens
19. Veranstaltungen und Feste der Kurverwaltung oder im Zusammenarbeit mit versch. Vereinen
20. Tourist-Infoeinrichtungen im Ortsteil Nordholz
21. Hafenterasse Spieka-Neufeld
22. Parkplatz Spieka-Neufeld
23. Strand Spieka-Neufeld
24. Aussichtsturm Cappel-Neufeld
25. Strand Cappel-Neufeld
26. Nationalpark-Haus in Dorum-Neufeld

(4) Der Gesamtaufwand für die Förderung des Tourismus sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, soll ab dem 01. Januar 2018 wie folgt gedeckt werden:

bis zu 37,66 v.H. durch Gästebeiträge,

bis zu 8,81 v.H. durch Tourismusbeiträge und

bis zu 18,17 v.H. durch Benutzungsgebühren und privatrechtliche Benutzungsentgelte.

§ 2 **Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die in der Gemeinde Wurster Nordseeküste (Erhebungsgebiet) Unterkunft nehmen, und dort weder eine alleinige noch eine Hauptwohnung im Sinn des Bundesmeldegesetzes haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

(2) Nicht beitragspflichtig sind:

1. Verwandtenbesuche (Ehepartner, Partner nach dem Lebenspartnerchaftsgesetz, Kinder, Kindeskindest, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen) von Personen, die in der Gemeinde Wurster Nordseeküste ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
2. Personen, die sich nur zur Berufsausübung, zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Erhebungsgebiet der Gemeinde aufhalten,
3. bettlägerige Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen und an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen,
4. Teilnehmer an den von der Kurverwaltung anerkannten Tagungen, Veranstaltungen, Kongressen und Lehrgängen für die ersten drei Tage ihres Aufenthaltes,
5. Freiwillige Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Bundesfreiwilligendienstleistende mit Dienststelle im Gebiet Wurster Nordseeküste,
6. Personen, die nachweislich in einer Unterkunft von „Vereinen und Stiftungen mit sozialem Hintergrund“ untergebracht sind.

§ 3 **Beitragshöhe**

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen.

(2) Das Gebiet der Gemeinde wird für die Erhebung des Gästebeitrages in Kurzonen aufgeteilt. Deren Abgrenzung ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Kurzonen gliedern sich danach wie folgt:

Die Kurzone I umfasst:

- Dorum-Neufeld
- Cappel-Neufeld bis Edentrift inkl. Deichweg Hausnummer 146

Die Kurzone II umfasst:

- Dorum (soweit nicht I)
- Misselwarden
- Padingbüttel
- Wremen
- Cappel-Neufeld (soweit nicht I)

- Spieka-Neufeld
- Cappel
- Midlum
- Mulsum
- Nordholz

Im Zweifel gilt die Darstellung auf der Karte für die Abgrenzung der Kurzonen.

(3) Die Höhe des Beitrages in den einzelnen Kurzonen ergibt sich aus Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Kinder im Sinne der Satzung sind Personen bis zu einem Alter von 18 Jahren. Personen ab einem Alter von 18 Jahren sind Erwachsene.

(4) Der Beitragspflichtige kann auf Antrag anstelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages nach Absatz 1 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Als Jahr gilt das Kalenderjahr.

Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegt ein Mindestaufenthalt von 30 Tagen pro Jahr zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet, wenn der Nachweis über bereits gezahlte Gästebeiträge im Kalenderjahr durch Vorlage des Zahlungsbeleges erbracht wird.

(5) Eigentümer von Wohneinheiten, die Ihre Hauptwohnung nicht im Erhebungsgebiet im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung haben („Zweitwohnungsbesitzer“), zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer für sich und ihren/seinen Lebenspartner/Lebenspartnerin sowie ihre begleitenden Familienmitglieder den Gästebeitrag in Höhe des Jahresgästebeitrages.

Wechselt das Eigentum einer Wohneinheit zahlt der jeweilige Eigentümer für jeden angebrochenen Monat, in dem er Eigentümer war, 1/12 des Jahresgästebeitrages.

(6) Die vorstehende Regelung gilt ebenso für Dauercamper und Besitzer (z.B. Mieter) von Wohneinheiten.

§ 4 Befreiungen

(1) Vom Gästebeitrag befreit

1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres,
2. jede fünfte und weitere Person einer Familie, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind,
3. Schwerbehinderte, die laut amtlichen Ausweis einen Grad der Behinderung von mindestens 100 % haben,
4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind (amtlicher Ausweis mit dem Merkzeichen „B“), sofern sie nicht allein die Tourismuseinrichtungen in Anspruch nehmen.

(2) Als Personen einer Familie im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 gelten die in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartner, Partner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft und ihre Kinder, soweit diese minderjährig sind, sich in Ausbildung befinden, einen freiwilligen Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst, ein freiwilliges soziales oder ein freiwilliges ökologisches Jahr absolvieren.

(3) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen. An die vom Gästebeitrag zu befreienden Personen im Sinne von Absatz 1 ist eine Gästekarte entsprechend § 8 Absatz 1 Satz 4 auszugeben.

(4) Vom Gästebeitrag können auf Antrag Personen befreit werden, die in Heimen nach dem Niedersächsischen Heimgesetz leben, soweit es sich nicht um Kur-, Krankenhilfe- oder Einrichtungen der Rehabilitation handelt. Der Antrag muss spätestens 1 Woche vor Reiseantritt der Kurverwaltung Wurster Nordseeküste vorliegen. Der Nachweis kann durch eine Bestätigung des Heimes nach Satz 1 erbracht werden, wonach der Antragsteller in diesem Heim lebt.

§ 5 Teilbefreiungen

(1) Eine Ermäßigung von 50% des Beitrages erhalten

1. Kinder und Jugendliche in Jugendheimen und Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen,
2. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung weniger als 100 %, mindestens aber 50 % beträgt.

§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde kann auf Antrag des Gastes Ehrengästekarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Kurgastes ausgestellt und sind nicht übertragbar. Ehrengästekarten erhalten insbesondere Gäste, die über den im folgenden benannten Zeitraum jährlich Gästebeiträge im Erhebungsgebiet entrichtet haben:

25 Jahre = Befreiung vom Gästebeitrag für ein Jahr

30 Jahre = Befreiung vom Gästebeitrag für ein weiteres Jahr

35 Jahre = Befreiung vom Gästebeitrag für ein weiteres Jahr

40 Jahre = Befreiung vom Gästebeitrag auf Lebenszeit

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht und –schuld

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

(2) Für die Jahresgästekarte entsteht die Beitragsschuld mit Beginn eines jeden Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung und wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Beitragserberhebung

(1) Der Gästebeitrag ist vom Beitragspflichtigen am ersten Werktag nach seiner Ankunft bei der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt.

Beitragspflichtige haben der Gemeinde die zur Feststellung des für die Beitragserberhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf dem von der Gemeinde eingeführten Vordruck zu erteilen. Auch von der Zahlung des Gästebeitrages befreite Personen sind auf dem Meldevordruck aufzuführen. Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte ausgegeben.

(2) Der Gästebeitrag von Reisegruppen wird durch die Reisegesellschaft erhoben und an die Kurverwaltung abgeführt. Die Reisetilnehmer einer Reisegruppe erhalten eine vereinfachte Gästekarte, die den Namen des Gruppenleiters und wenn gegeben den Namen des Reiseveranstalters enthält. Als Gruppe gilt eine Anzahl von mindestens 11 Personen.

(3) Der Jahresgästebeitrag (§ 3 Abs. 4) wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt und ist einem Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Es wird eine mit einem Lichtbild versehene Jahresgästekarte ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Gast zu stellen.

(4) Die Gästekarte/Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und so zu verwahren, dass eine missbräuchliche Verwendung durch Nichtberechtigte ausgeschlossen ist. Auf Verlangen der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Personen ist die Gästekarte in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung der Gästekarte/Jahresgästekarte wird neben der Ahndung als Ordnungswidrigkeit die Gästekarte/Jahresgästekarte ersatzlos eingezogen.

(5) Für verloren gegangene Gästekarten/ Jahresgästekarten werden keine Ersatzkarten ausgestellt. Es muss regulär ab dem Zeitpunkt des Verlustes eine neue Gästekarte / Jahresgästekarte erworben werden.

(6) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

(7) Die Jahresgästekarten der Zweitwohnungsinhaber oder Inhaber nach 3 Abs. 4 dieser Satzung sind bei der Kurverwaltung abzuholen.

§ 8 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbaren Personen

(1) Wer im Erhebungsgebiet gegen Entgelt oder Kostenerstattung

1. andere Personen beherbergt,
2. ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt,
3. einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, einen Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreibt und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlässt,

ist verpflichtet, die bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen der Gemeinde am ersten Werktag nach deren Ankunft zu melden und den Gästebeitrag einzuziehen und an die Gemeinde abzuliefern. Die Gästekartenvordrucke sind vom Vermieter bei der Kurverwaltung abzuholen. Die Meldepflichtigen genügen ihrer Pflicht, indem sie die von der Gemeinde vorgeschriebenen und von den Gästebeitragspflichtigen mit den Angaben nach § 7 der Satzung ausgefüllten Meldevordrucke der Gemeinde mit der Ablieferung des Gästebeitrages vorlegen.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 gelten auch für die Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen in Bezug auf den Gästebeitrag von Personen, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet eine Hauptwohnung zu haben.

(3) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen auch Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reise Teilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

(4) Die Wohnungsgeber und sonstige Personen nach den Absätzen 1 bis 3 haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Ablieferung des Gästebeitrages. Nicht abgelieferte Gästebeiträge können im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

(5) Die Ablieferung der Gästebeiträge durch die Wohnungsgeber an die Gemeinde hat bis zum Ende der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember für die vorangegangenen 2 Monate zu erfolgen.

Die Wohnungsgeber und sonstige Personen nach den Absätzen 1 bis 3 sind verpflichtet, von der Gemeinde erhaltene, nicht an Beitragspflichtige ausgegebene Gästekarten in allen Kurzonen bis zum 15. Januar eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr an die Gemeinde zurückzugeben. Bei nicht fristgerechter Rückgabe sind die Wohnungsgeber und sonstige Personen nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichtet, je Gästekarte nach Satz 1

in der Kurzone 1 einen Betrag von	51,60 €
in der Kurzone 2 einen Betrag von	30,60 €

zu zahlen.

(6) Auf Verlangen der oder des Beauftragten der Gemeinde Wurster Nordseeküste sind die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderliche mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Gemeinde Wurster Nordseeküste ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

(7) Behinderte, deren Schwerbehindertenausweis einen Grad der Behinderung von mindestens 100 % ausweist, erhalten ihre Gästekarte in der Kurverwaltung in Dorum-Neufeld bzw. im Gästezentrum in Wremen oder im Gästezentrum Nordholz.

(8) Wenn ein Vermieter die Vermietung einstellt, hat er die an ihn ausgehändigten Gästekarten innerhalb von 14 Tagen nach der letzten Vermietung an die Kurverwaltung zurückzugeben.

§ 9

Rückzahlung von Gästebeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 Niedersächsischen Datenschutzgesetz – NDSG -) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname sowie Anschrift des Abgabepflichtigen sowie Vor- und Zuname, Anschrift des Meldepflichtigen nach § 8 dieser Satzung und der Bezeichnung der Einrichtung nach § 8 dieser Satzung) durch das Steueramt und das Meldeamt der Gemeinde zulässig.

(2) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, Zweitwohnungsteuer und des Melderechts bekannt gewordenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten übermitteln lassen, was im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz handelt, wer

- entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Beitragserhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte auf dem von der Gemeinde eingeführten Vordruck nicht erteilt
- entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung Personen, die er beherbergt oder denen er Wohnraum zu vorübergehenden Nutzung oder einen Camping- oder Wochenendplatz überlässt, nicht am ersten Werktag nach ihrer Ankunft bei der Gemeinde meldet, den Gästebeitrag für sie einzieht und an die Gemeinde abliefern,
- entgegen § 8 Abs. 6 auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde Wurster Nordseeküste die zur Feststellung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte nicht erteilt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. April 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Wurster Nordseeküste vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 15. März 2018

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen

Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Wurster Nordseeküste (Gästebeitragsatzung)

A Definition der Haupt- und Nebensaison

Für die Berechnung des nach Tagen berechneten Gästebeitrages gilt als

Hauptsaison: die Zeit vom 01. Mai bis 15. September

Nebensaison: die Zeit vom 16. September bis 30. April

B Höhe des Gästebeitrages gem. § 3 Abs. 3

Der Gästebeitrag gemäß § 3 Absatz 3 der Gästebeitragsatzung

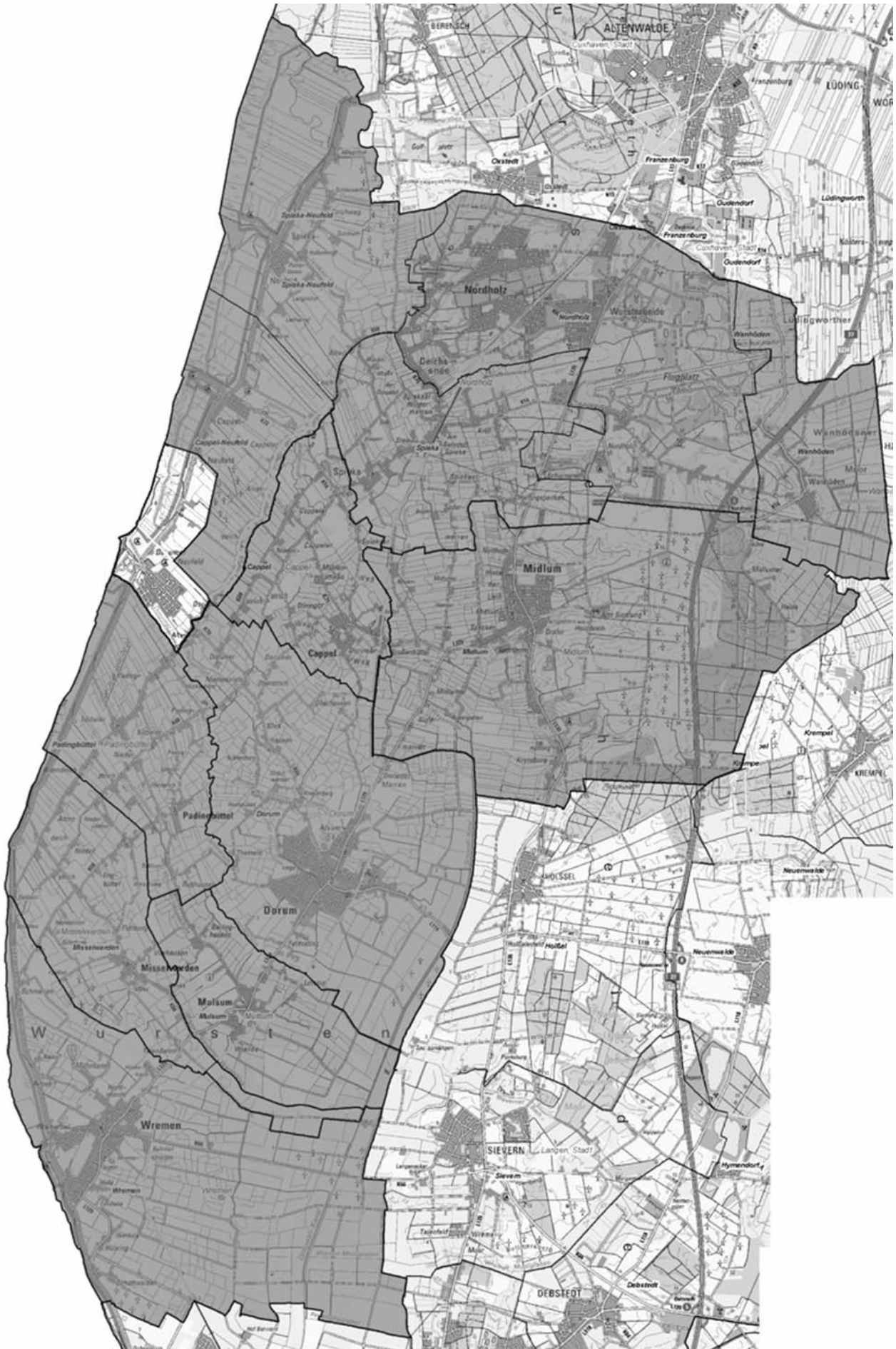
		in der Hauptsaison	in der Nebensaison
Kurzone I	Erwachsene	3,40 €	2,00 €
	Kinder	1,80 €	1,50 €
Kurzone II	Erwachsene	2,00 €	1,50 €
	Kinder	1,10 €	0,80 €

C Höhe des Jahresgästebeitrages gem. § 3 Abs. 4 bis 6

Der Jahresgästebeitrag beträgt gemäß § 3 Absatz 4 bis 6 der Gästebeitragsatzung

	In Kurzone I	in Kurzone II
Erwachsene	85,00 €	50,00 €
Kinder (erstes Kind)	42,50 €	25,00 €
Kinder (jedes weitere Kind)	21,25 €	12,50 €

Anlage 1
zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Wurster Nordseeküste (Gästebeitragssatzung)



47.

SATZUNG über die Erhebung eines Tourismusbeitrages für die Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, vom 15. März 2018

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 15. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Ortschaft Wremen der Gemeinde Wurster Nordseeküste ist für Teilbereiche als Nordseebad staatlich anerkannt. Der Ortsteil Dorum-Neufeld ist als Küstenbadeort staatlich anerkannt. Die Ortschaften Cappel, Dorum, Midlum, Misselwarden, Mulsum und Padingbüttel sowie die Ortschaft Nordholz sind Ferienorte. Die Gemeinde Wurster Nordseeküste erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung im gesamten Gemeindegebiet.

(2) Der Aufwand für die Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), wird ab dem 01. Januar 2018 bis zu 37,66 v.H. durch Gästebeiträge, bis zu 8,81 v.H. durch Tourismusbeiträge und bis zu 18,17 v.H. durch Benutzungsgebühren und privatrechtliche Benutzungsentgelte gedeckt.

§ 2 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Tourismus in der Gemeinde Wurster Nordseeküste unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in dem nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung anerkannten Gebiet ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.

(2) Beitragspflichtig im Sinne des Abs. 1 sind die in Spalte 1 der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

(1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung geboten wird.

(2) Für die in Spalte 1 der Anlage I zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen werden die Vorteile nach dem in Spalte 2 der Anlage I bestimmten Maßstäben festgestellt.

(3) Bei der Feststellung der Zahl der Arbeitskräfte (ohne Auszubildende) werden der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mit berücksichtigt. Teilzeitbeschäftigte werden mit 0,5 Arbeitskräften bewertet.

(4) Maßgebend sind die Arbeitsverhältnisse am 01. Juli des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Sofern die beitragspflichtige Tätig-

keit erst nach diesem Zeitpunkt aufgenommen wird, sind die Verhältnisse am Tage der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt beendet, sind die Verhältnisse am Tage der Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend.

§ 4 Beitragssatz und Höhe des Beitrages

(1) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Der Beitragssatz beträgt für den Erhebungszeitraum ab 01. Januar 2018 1,70 v.H. Er bezeichnet den Teil des durch die Tourismusbeiträge zu deckenden Aufwandes an den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen der Beitragspflichtigen. Er wird nicht erhoben, wenn er weniger als 5,00 € beträgt.

(2) Das Gebiet der Gemeinde wird für die Erhebung des Tourismusbeitrages in zwei Zonen unterteilt.

Die Zone I umfasst den Ortsteil Dorum-Neufeld und die Ortschaft Wremen.

Die Zone II umfasst die Ortschaften Cappel, Dorum (ohne Dorum-Neufeld), Midlum, Misselwarden, Mulsum, Padingbüttel und Nordholz.

(3) Die Höhe des Beitrages für den Erhebungszeitraum ab 01.01.2018 ist für die in Spalte 1 der Anlage I zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen und die in Spalte 2 der Anlage I bestimmten Maßstäbe in Spalte 3 der Anlage I festgelegt.

(4) Beginnt oder endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht vorliegen, ein Zwölftel des Tourismusbeitrages erhoben. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

§ 5 Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht

(1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung vorliegen.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes gemäß Absatz 1.

§ 6 Vorausleistung

(1) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Tourismusbeitrages.

(2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

(3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Gemeinde Wurster Nordseeküste die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung mitzuteilen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Wurster Nordseeküste an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 8 Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.

(2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 9 Abschlusszahlungen

(1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.

(2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10 Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Tourismusbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Wurster Nordseeküste gem. §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 des Niedersächsi-

Anlage I zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages für die Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven vom 15. März 2018 für den Erhebungszeitraum vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020

	Spalte 1	Gesamtanzahl	Spalte 3- Tourismuszone I	Spalte 3- Tourismuszone II
1.	Inhaber von Betrieben des Beherbergungsgewerbes (insbesondere Hotels und Pensionen) und Vermieter von Ferienhäusern, -wohnungen und -zimmern sowie sonstigen Personen, die Kurgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen	Anzahl der vorhandenen Schlafgelegenheiten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden	32,19 € je Schlafgelegenheit	16,10 € je Schlafgelegenheit
2.	Inhaber von Campingplätzen je angefangenen Monat	Anzahl der Stellplätze	18,96 € je Stellplatz/Jahr	9,48 € je Stellplatz/Jahr
3.	Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (insbesondere Restaurants, Gaststätten, Cafés, Eisdielen, Imbissstuben)	Anzahl der Sitzplätze	23,81 € je Sitzplatz	11,91 € je Sitzplatz
4.	Inhaber von Betrieben des Einzelhandels und der Versorgung dienender Läden (insbesondere Kaufhäuser, Supermärkte, Laden- und Warengeschäfte, Kioske, Drogerien, Apotheken)	Anzahl je Arbeitskraft	163,32 € je Arbeitskraft	163,32 € je Arbeitskraft
5.	Imbisse, Verkaufs- und Getränkewagen	Arbeitskräfte	154,42 € je Arbeitskraft	77,21 € je Arbeitskraft
6.	Inhaber von Discountern	m² der Verkaufsflächen	1,61 € je m² Verkaufsfläche	1,61 € je m² Verkaufsfläche
7.	Aufsteller von Zigarettenautomaten	Anzahl der Automaten	6,52 € je Automat	3,26 € je Automat
8.	Inhaber von Kegel- und Bowlingbahnen, Fahrradverleihgeschäften, Sonnenstudios, Minigolf-Anlage, Tennisplätzen, Mietwagen-, Taxen- und Busbetrieben, Yachtcharterbetrieben, Unternehmen der Vermietung von Ferienmobilen	Anzahl der Arbeitskräfte	197,83 € je Arbeitskraft	98,92 € je Arbeitskraft
9.	Geld- und Kreditinstitute	Anzahl der Arbeitskräfte	192,44 € je Arbeitskraft	192,44 € je Arbeitskraft
10.	Geldautomaten	Anzahl der Automaten	163,67 € je Geldautomat	163,67 € je Geldautomat
10b	Spielautomaten	Anzahl der Automaten	49,89 € je Automat	24,95 € je Spielautomat
11.	Versorgungsunternehmen	Anzahl der Anschlüsse	1,17 € je Anschluss	1,17 € je Anschluss
12.	Inhaber von Handwerksbetrieben und handwerklichen Betrieben	Anzahl der Arbeitskräfte	21,57 € je Arbeitskraft	21,57 € je Arbeitskraft
13.	Ärzte	Anzahl der Arbeitskräfte	22,32 € je Arbeitskraft	22,32 € je Arbeitskraft
14.	Zahnärzte, Tierärzte	Anzahl der Arbeitskräfte	16,07 € je Arbeitskraft	16,07 € je Arbeitskraft
15.	Personen und Unternehmen, die sonstige Dienstleistungen erbringen und nicht schon in den vorgenannten lfd. Nummern genannt sind, wie insbesondere Kosmetiker, Massagepraxen, Krankengymnastikpraxen, Krankengymnasten, Vermittlung- und Verwaltung von Ferienwohnungen, Vermittlung von Tagesreisen, Vermittlung und Verkauf von Versicherungen, Makler, Erwerb von Grundstücken, Unternehmensberatung, Rechtsanwälte, Architekten, Papier - Fotogestaltung, Holz- und Bautenschutz, Videothek, Heißmangel, Party - Service, Pizza- und Getränkeauslieferung, Kurbetriebe	Anzahl der Arbeitskräfte	201,83 € je Arbeitskraft	100,92 € je Arbeitskraft
16.	Vermieter und Verpächter von Beherbergungsbetrieben	m² der vermieteten/ verpachteten Fläche	0,37 € je m² vermietete/ verpachtete Fläche	0,19 € je m² vermietete/ verpachtete Fläche
17.	Vermieter und Verpächter von Gaststättenräumen	m² der vermieteten/ verpachteten Fläche	0,30 € je m² vermietete/ verpachtete Fläche	0,15 € je m² vermietete/ verpachtete Fläche
18.	Vermieter und Verpächter von Geschäftslokalen für Einzelhandel	m² der vermieteten/ verpachteten Fläche	0,22 € je m² vermietete/ verpachtete Fläche	0,22 € je m² vermietete/ verpachtete Fläche
19.	Vermieter und Verpächter von Geschäftsräumen für sonstige	m² der vermieteten/ verpachteten Fläche	0,05 € je m² vermietete/ verpachtete Fläche	0,05 € je m² vermietete/ verpachtete Fläche

schen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den Bestimmungen zur Abgabenordnung, auf die dort verwiesen wird, erhoben und verarbeitet. Die Gemeinde Wurster Nordseeküste darf insoweit Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen für die Gemeinde Wurster Nordseeküste erheben. Das kann auch im Wege des automatischen Abrufverfahrens geschehen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 Abs. 1

1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt,
 2. die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nur unvollständig mitteilt,
 3. unrichtige Angaben macht
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Gemeinde Wurster Nordseeküste vom 14. Dezember 2017 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 15. März 2018

**Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister**

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften
